



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 6. Dezember 2018

Nummer 49

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>328 Anerkennung einer Stiftung (DU/ART-Stiftung Künstlernachlässe) S. 469</p> <p>329 Anerkennung einer Stiftung (Patrick Heizmann Stiftung) S. 470</p> <p>330 Anerkennung einer Stiftung (Kremer-Hartmann-Stiftung) S. 470</p> <p>331 Europawahl 2019; Kreis- und Stadtwahlleiter/innen Nordrhein-Westfalen S. 470</p> <p>332 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EmscherGenossenschaft S. 470</p>	<p>333 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes S. 471</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>334 Bekanntmachung über die 21. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes RUHR S. 471</p> <p>335 Öffentliche Zustellung (NAQVI, Syed, Zaheer, Abbas) S. 474</p>
---	--

### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 20. Dezember 2018.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 12. Dezember 2018, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Donnerstag, den 10. Januar 2019. Hierzu ist am Donnerstag, den 03. Januar 2019, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

### Beilage zu Ziffer 331: Europawahl 2019; Kreis- und Stadtwahlleiter/innen Nordrhein-Westfalen

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 328 Anerkennung einer Stiftung (DU/ART-Stiftung Künstlernachlässe)

Bezirksregierung  
Az: 21.13 -St.1941

Düsseldorf, den 23. November 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„DU/ART-Stiftung Künstlernachlässe“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.11.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 469

### 329 Anerkennung einer Stiftung (Patrick Heizmann Stiftung)

Bezirksregierung  
Az: 21.13 -St.1945

Düsseldorf, den 23. November 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Patric Heizmann Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.11.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 470

### 330 Anerkennung einer Stiftung (Kremer-Hartmann-Stiftung)

Bezirksregierung  
Az: 21.13 -St.2073

Düsseldorf, den 23. November 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Kremer-Hartmann-Stiftung“

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.11.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 470

### 331 Europawahl 2019; Kreis- und Stadtwahlleiter/innen Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung  
31.01.01-WahlEuro2019

Düsseldorf, den 23. November 2018

Für die Europawahl 2019 mache ich die im Regierungsbezirk Düsseldorf ernannten Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen einschließlich der Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt:

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.05.2018 (BGBl. I S. 570).

Siehe Anlage: Beilage zur Ziffer 331 - Europawahl 2019; Kreis- und Stadtwahlleiter/innen Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Raithel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 470

### 332 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emscher- genossenschaft

Bezirksregierung  
54.06.04.17-20

Düsseldorf, den 23. November 2018

#### Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft  
Kronprinzenstraße 24  
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Oberhausen, Gemarkung Borbeck, Flur 005, Flurstück 80, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 473.688 m<sup>3</sup> aus Schwerkraftbrunnen zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 27.08.2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung folgender Baugruben:

- Kanal DN 700
- Schacht DN 700
- Kanalgraben in einer Länge von 18 m

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird, voraussichtlich 27 Tage innerhalb eines Gesamtzeitraumes von 60 Tagen. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal 473.688 m<sup>3</sup> ermittelt.

Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVP ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVP habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius von 100 m eine lokale Absenkung über die natürliche Schwankungsbreite des Grundwassers von 5,3 m hinaus. In diesem Bereich befindet sich mit einem Flächenanteil von weniger als 10 % seiner Gesamtfläche das LSG 4507-004 Ripshorst. Die Einhaltung der Schutzziele (*Erhaltung des hundertjährigen Gehölzstreifens; Arten- und Biotopenschutz; Naturnahe Erholung*) ist durch die Grundwasserentnahme nicht gefährdet, da im Bescheid eine ökologische Baubegleitung und eine mindestens wöchentliche Kontrolle der sensiblen Bereiche durch entsprechende Nebenbestimmungen gefordert wird, sodass Gegenmaßnahmen rechtzeitig angeordnet werden können.

Im Bereich der LSG 4507-004 „Zeche Vondern“; 4407-009; 4407-007 „Burg Vondern und der geschützten Alleen *geschützten Alleen* AL-OB-:

0053, *Platanenallee*

0054 *Ahornallee*

0084 *Ulmen/Erlenallee*

0085 *Lindenallee* sowie der geschützten Biotope GB-4507-0093, 4407-0056 und 4407-0410) BK 4204-013 wird der Grundwasserspiegel nur auf einen niedrigsten Wert von 33 m ü.N.N. und damit nicht unter den natürlichen niedrigsten Grundwasserstand, der in diesem Bereich zwischen 33 und 45 m ü.N.N. liegt, abgesenkt. Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Chloridwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Das gehobene Grundwasser wird über den Lämpkes Mühlenbach, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. Der Lämpkes Mühlenbach ist als Risiko und Überschwemmungsgebiet mit hohem Risiko eingetragen. Das Risiko besteht hier in einem Rückstau aus der Emscher. Im Bescheid wird festgelegt, dass bei einer nicht gewährleisteten Vorflut zur Ableitung des gehobenen Grundwassers, die Baustellen zu fluten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVP bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 470

### **333 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes**

Bezirksregierung  
54.07.03.73-10-31379/2018

Düsseldorf, den 27. November 2018

**Bekanntmachung  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
des Ruhrverbandes**

Der Ruhrverband, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen hat mit Datum vom 11. Juli 2018 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die Errichtung und den Betrieb einer Versuchsanlage zur hydrothermalen Carbonisierung von Klärschlamm (HTC-Anlage) auf dem Gelände der Kläranlage Duisburg-Kaßlerfeld gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde im Zuge der Errichtung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Duisburg-Kaßlerfeld der Größenklasse 5 reinigt Abwässer der Städte Duisburg, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen (für bis zu 450.00 Einwohnerwerte [EW]). Zu Versuchszwecken soll auf dem Gelände eine Anlage zur hydrothermalen Carbonisierung von Klärschlamm errichtet werden. Die Anlage hat eine Grundfläche von ca. 500 m<sup>2</sup> und wird auf einer vorhandenen, befestigten Fläche auf dem Kläranlagegelände errichtet. Die Versuchsanlage besteht aus drei Container, einer Presse, sowie diversen Behältern. Die Standzeit beträgt zwei Jahre.

Standort des Vorhabens

Die Kläranlage liegt auf Duisburger Stadtgebiet. Das gereinigte Abwasser wird in die Ruhr eingeleitet.

Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des

Kläranlagegeländes ca. 500 m<sup>2</sup> Fläche während der Bauarbeiten beansprucht wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Jana Isselhorst

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 471

**C. Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**334 Bekanntmachung über die 21.  
Sitzung der Verbandsversammlung  
des Ruhrverbandes RUHR**



Die 21. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, den 14. Dezember 2018 – 10:00 Uhr –  
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,  
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Niederschrift der Sitzung vom 05.10.2018

## 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**

### Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss

- 1.1 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2019 „Investitionen in Radschnellwege in der Baulast des Landes“ (Titel 777 61)
- 1.2 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14):  
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2019
- 1.3 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten (Titel 777 12):  
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2019
- 1.4 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik – Kulturregionen Hellweg, Niederrhein und Ruhrgebiet  
hier: Beratung und Beschlussfassung 2019
- 1.5 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;  
Förderprogramm 2019 - Beratung und Beschlussfassung

### Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr/Planungsausschuss

- 1.6 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund zur Aufhebung der Nutzungsbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“  
– Erarbeitungsbeschluss –
- 1.7 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel zur Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen  
– Erarbeitungsbeschluss –
- 1.8 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop  
Erarbeitungsbeschluss - Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte

Erholung (BSLE) und Regionaler Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen sowie Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen

- 1.9 Gesetzentwurf zur Änderung des LPIG NRW  
Hier: Stellungnahme
- 1.10 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)  
- Erarbeitungsbeschluss -
- 1.11 Änderungsverfahren des RFNP - Herstellung des Einvernehmens nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 LPIG NRW
- 1.12 Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr  
Drucksache Nr.: 13/1157  
Hier: Stellungnahme der Verwaltung
- 1.13 Anfragen und Mitteilungen

## 2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**

### Vorlagen aus dem Verbandsausschuss

- 2.1 Haushalt 2019
- 2.1.1 Benehmensherstellung mit den Mitglieds-körperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019
- 2.1.2 Verabschiedung des Haushaltes 2019
- 2.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016, Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Regionaldirektion für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016
- 2.3 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2016
- 2.4 Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Regionalverbandes Ruhr vom 14.12.2018
- 2.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- 2.5.1 Freizeitzentrum Xanten GmbH - Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung einer Betriebshalle und eines Bürogebäudes

2.5.2 Kündigung der Beteiligung am Revierpark Wischlingen GmbH und Entwicklung eines Ausstiegsszenarios

2.6 Belegungsplanung der Essener Dienstgebäude

Vorlagen aus dem Planungsausschuss

2.7 Luftbildkooperation im Geonetzwerk.metropoleRuhr  
Hier: Sachstandsbericht

2.8 Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet  
Hier: weiteres Vorgehen

2.9 Wohnungsmarkt Ruhr - Vierter Regionaler Wohnungsmarktbericht

Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

2.10 Auf dem Weg zu einem "Freizeit-/Tourismuskonzept Metropole Ruhr" – Entwurf  
Hier: Zwischenbericht und weiteres Vorgehen

2.11 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn-Ruhrgebiet GmbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2017

2.12 Kampagnenjahr 2020 - das Jahr der Stadt der Städte

2.12.1 Kampagnenjahr 2020 – das Jahr der Stadt der Städte  
Hier: Änderung des Beschlussvorschlages

2.13 Angelegenheiten der ecce GmbH  
- Mittelbereitstellung für das Jahr 2019

2.14 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH  
- WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH - Fortführung der Gesellschaft und Änderung des Gesellschaftsvertrags

Vorlagen aus dem Umweltausschuss

2.15 Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027; Beschlussfassung

2.16 Aktuelle Projekte und Projektvorhaben der klimametropole RUHR 2022 der Haushaltsjahre 2018/2019/2020

Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün

2.17 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2019

Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung

2.18 Ersatzwahl eines beratenden Mitgliedes der Verbandsversammlung (Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW)

2.19 Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 27. November 2018



gez. Josef Hovenjürgen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 472

**335 Öffentliche Zustellung  
(NAQVI, Syed, Zaheer, Abbas)**

**Öffentliche Zustellung**

**gemäß §§ 1 und 10 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)**

Herrn Syed, Zaheer, Abbas NAQVI  
\* 05.03.1980 in Lahore,  
letzte hier bekannte Meldeanschrift:  
St. Anno-Straße 22,  
47608 Geldern,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 27.11.2018 mit dem Aktenzeichen 515000-022795-18/2 nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,  
Am Nierspark 27,  
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Geldern, den 27. November 2018

Im Auftrag  
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 474

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf